



Liebesheirat wird für Sans-Papier verunmöglicht

Fall 165/14.12.2011 Eine Liebesheirat zwischen einem Sans-Papier und einer CH-Bürgerin wird mangels Abklärung und Verletzung der Informations- und Vertrauenspflicht von Seiten der Zivilstandsbehörden und der strengen Anwendung der neuen Gesetzgebung verunmöglicht.

Schlüsselworte: Recht auf Ehe und Familie Bundesverfassung [Art. 14](#), Europäische Menschenrechtskonvention EMRK [Art. 12](#), Eheverbot und Meldepflicht [ZGB Art. 98 Abs. 4](#) und [Art. 99 Abs. 4](#), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Uno-Pakt II [Art. 23](#), Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts AuG [Art. 116 Abs. 1a](#), Ausschaffung, Vertrauensprinzip [BV Art 5 Abs. 3](#)

Person/en: «Jahron», geb. 1985, «Emilie», geb. 1979

Heimatland: Jamaika, Schweiz

Aufenthaltsstatus: Sans-Papiers, CH-Bürgerin

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Jahron» lebt seit 2007 als Sans-Papier in der Schweiz. 2009 lernt er «Emilie» kennen, die beiden verlieben sich ineinander und gehen eine feste Beziehung ein, leben zusammen. Ein Jahr darauf wollen sie ihre Liebe mit einer Heirat besiegeln. Auf dem Zivilstandsamt melden sie die Ehevorbereitung Ende 2010 an und erkundigen sich gleichzeitig, ob der Aufenthaltsstatus für die Heirat ein Problem darstelle, was verneint wird. Trotzdem wird «Jahron» kurz darauf am Wohnort wegen illegalem Aufenthalt verhaftet, offensichtlich denunziert von den Zivilstandsbehörden. Wenige Tage darauf wird er freigelassen und zwei Monate später in Ausschaffungshaft genommen. Obwohl sich die beiden noch im alten Jahr über die neue Gesetzgebung erkundigt haben, informieren die Behörden erst bei der zweiten Verhaftung über das neue Gesetz des faktischen Heiratsverbotes für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, das per 1.1.2011 in Kraft trat. «Emilie» wird zudem mit Fr. 1800.- gebüsst, weil sie ihrem Verlobten Unterkunft gewährte und so den widerrechtlichen Aufenthalt gefördert hat. Nach langem Ausharren und Hoffen, entscheidet sich das Paar im Juni 2011 nach Jamaika zu fliegen, um dort zu heiraten. Nach der Heirat folgt die Ungewissheit über den zeitlichen und finanziellen Verlauf des Familiennachzuges. Der ganze Prozess ist mit erheblichen Kosten verbunden, die die Brautleute vollumfänglich selber tragen müssen.

Aufzuwerfende Fragen

- Mit welchem Recht werden Liebesheiraten für Personen ohne Papiere verunmöglicht? Das Recht auf Ehe ist ein fundamentales Menschenrecht, das unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus bestehen muss. Ein faktisches Eheverbot für irregulär anwesende Menschen ist ein klarer Verstoss gegen die Bundesverfassung ([Art. 14](#)) und die Menschenrechte ([Art. 12](#)).
- Wie lässt sich der Generalverdacht der Scheinehe gegenüber Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus rechtfertigen? Warum werden keine konkreten Abklärungen vorgenommen? Dies obwohl bei Liebesheiraten die Anwendung von [Art. 98 Abs.4/Art. 99 Abs. 4 ZGB](#) nach der Auffassung massgeblicher Staatsrechtsexperten verfassungswidrig ist.
- Wie rechtfertigt das Zivilstandsamt die Denunzierung bei den Migrationsbehörden vor der Inkraftsetzung des [ZGB Art. 99 Abs. 4](#) und nachdem es die Eheschliessung in Aussicht gestellt hatte? Ein solches Handeln gegen eine frühere Zusicherung verletzt das Prinzip von Treu und Glauben ([BV Art. 5 Abs. 3](#)). Dies umsomehr, als im Zeitpunkt der Anordnung noch keine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Der neue Artikel ist rechtlich ohnehin fragwürdig, da er nicht nur gewisse Ehen verunmöglicht, sondern gleichzeitig die Identifikation von Personen ohne Aufenthaltsstatus möglich macht.
- Das faktische Eheverbot diskriminiert und bestraft Liebespaare mehrfach. Um trotzdem heiraten zu können, müssen sie u.a. hohe Verfahrens- und Reisekosten in Kauf nehmen. Womit sind solche teuren Leerläufe zu begründen?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 2007, Dezember. Einreise in die Schweiz.
- 2009, August. Das Paar lernt sich kennen.
- 2010, 10.11. Ehevorbereitung wird dem Zivilstandsamt ZH gemeldet
- 2010, 16.12. Erste Verhaftung
- 2011, 3.2. Ehevorbereitungsverfahren ist eingeleitet, Bestätigung des Zivilstandsamtes
- 2011, 14.2. Zweite Verhaftung, Ausschaffungshaft
- 2011, 24.3. Strafbefehl und Busse wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts an die Verlobte
- 2011, 29.6. „freiwillige“ Ausreise nach Jamaika
- 2011, 5.7. Heirat in Jamaika

Beschreibung des Falls

«Jahron» lebt seit 2007 als Sans-Papier in der Schweiz. Nach zwei Jahren Aufenthalt lernt er «Emilie» kennen, die beiden verlieben sich ineinander und gehen eine feste Beziehung ein. «Jahron» lebt zeitweise bei seinem Cousin oder bei «Emilie», zieht später ganz zu ihr. Beide pflegen gute Kontakte zu den Familien der/des anderen, «Emilie» primär über Skype. Im August 2010 entscheiden sie sich zu heiraten. Um heiraten zu können, benötigen sie diverse Papiere, unter anderem einen Pass für «Jahron». Die Beschaffung der benötigten jamaikanischen Papiere beansprucht aufgrund langer, bürokratischer Wege viel Zeit. Im November 2010 melden sie sich beim Zivilstandsamt für die Ehevorbereitung an und reichen die entsprechenden Papiere ein. Das Zivilstandsamt kündigt an, die Dokumente, insbesondere den Reisepass auf Echtheit zu überprüfen, was wiederum geraume Zeit beansprucht und Fr. 900.- kostet. Die beiden erkundigen sich beim Zivilstandsamt, ob die Polizei über den aufenthaltsrechtlichen Status von «Jahron» informiert werde. Die Frage wird verneint. Über die neue Gesetzesvorlage ([ZGB Art. 98 Abs. 4](#) und [Art. 99 Abs. 4](#)), die Sans-Papiere ein faktisches Eheverbot auferlegt und eine Meldepflicht bei irregulärem Aufenthalt beinhaltet, informieren die Behörden nicht, obwohl dieses nur kurz danach, nämlich am 1.1.2011 in Kraft tritt. Anfangs Dezember 2010 spricht das Paar ein zweites Mal beim Zivilstandsamt vor. In der Zwischenzeit haben sie von der Gesetzesänderung erfahren und erkundigen sich, ob eine Heirat trotzdem möglich ist. Die amtliche Antwort lautet: „Wir wurden darüber noch nicht geschult, ihr könnt heiraten.“

Am 16.12.2010 um 7 Uhr morgens läutet die Polizei an «Emilies» Wohnungstür Sturm. «Jahron» ist bei ihr, die beiden erschrecken, öffnen nicht sofort. Die Polizisten warten nicht lange, brechen die Türe auf, worauf «Jahron» - der als Sans-Papier in ständiger Angst vor polizeilicher Entdeckung und entsprechenden Sanktionen ist - aus dem Fenster flieht, wo er nach wenigen Metern festgenommen wird. Grund der Festnahme ist rechtswidriger Aufenthalt und aufgrund der spontanen Flucht kommt Hinderung einer Amtshandlung dazu. Offensichtlich informierten die Zivilstandsbehörden die Polizei über «Jahrons» Aufenthaltsstatus und -ort, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Meldepflicht bestand. Nach vier Tagen wird er wieder entlassen, weil angeblich die Ausschaffung per Flugzeug wegen starken Schneefalls nicht möglich ist. Anfangs Februar bestätigt das Zivilstandsamt die Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens. Diesmal ist auf dem Formular offiziell vermerkt, dass das Migrationsamt eine Kopie erhält. Am 14.2.11 wird «Jahron» von neuem am Wohnort aufgesucht und verhaftet. Er kommt im Flughafengefängnis Kloten in Ausschaffungshaft. Mitte Mai 2011 wird die Haft um weitere drei Monate verlängert. Erst nach der Verhaftung werden sie per Telefon vom Zivilstandsamt über das neue Gesetz informiert. Ohne gültige Aufenthaltspapiere könne die Ehevorbereitung nicht abgeschlossen werden. Im März 2011 erhält «Emilie» vom Obergericht des Kantons eine Busse wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz von Fr. 900.- zuzüglich weitere Fr. 900.- für Staatsgebühren. Sie wird der vorsätzlichen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von [Art. 116 Abs. 1 lit. a AUG](#) beschuldigt. Das Verhalten der beiden stellt jedoch ein Indiz dafür, dass es sich bei der Beziehung um eine auf Gemeinschaft ausgerichtete Liebesbeziehung handelt. Nähere Abklärungen zur Natur der Beziehung hielt das Zivilstandsamt jedoch nicht für notwendig. Vielmehr hat es die neuen Bestimmungen schonungslos angewendet, noch bevor sie in Kraft getreten waren.

Die ständige Ungewissheit über den weiteren Verlauf der Ausschaffung und die durch die neue Gesetzgebung bedingte Unmöglichkeit einer Heirat zermürbt das Paar allmählich. Sie beschliessen im Juni einer „freiwilligen“ Ausreise zuzustimmen und im Heimatland «Jahrons» zu heiraten. Mit dem rechtswidrigen Verhalten der Zivilstandsbehörden wird den Brautleuten nicht nur psychischen, sondern auch massiven finanziellen Schaden zugefügt. Mit ihrer Entschlossenheit trotz widriger Umstände und den damit verbundenen hohen Kosten zu heiraten, bestätigen sie ihre Liebe. Es bleibt die Ungewissheit ob und wann der Familiennachzug bewilligt wird.

Gemeldet von: Betroffenen Paar

Quellen: Gespräche mit der Verlobten, Dossier der Betroffenen, Prof. Dr. Jörg Paul Müller, Grundrechtliche Probleme, die sich bei der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen betr. Ehe ergeben

